

EINLADUNG ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER SIKA AG

Dienstag, 28. März 2023
16.00 Uhr, Waldmannhalle, Baar
Türöffnung: 15.00 Uhr

SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN, SEHR GEEHRTE AKTIONÄRE

Der Verwaltungsrat freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Sika AG am Dienstag, 28. März 2023, 16.00 Uhr, in der Waldmannhalle, Baar, einzuladen.

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG UND DER KONZERNRECHNUNG 2022

Antrag Verwaltungsrat. Gestützt auf den Revisionsbericht beantragt der Verwaltungsrat, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Jahr 2022 gutzuheissen.

Erläuterungen. Die Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung ist im Geschäftsbericht enthalten, der im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar ist.

Die Erfolgsrechnung der Sika AG schliesst mit einem Ertrag von CHF 822.5 Millionen, einem betrieblichen Ergebnis von CHF 508.4 Millionen, einem Gewinn vor Steuern von CHF 498.6 Millionen und einem Gewinn von CHF 492.1 Millionen ab. Die Bilanzsumme erhöhte sich um CHF 481.7 Millionen auf CHF 7'223.2 Millionen. Das Eigenkapital betrug am Jahresende CHF 3'183.0 Millionen. Die Rechnung des Konzerns schliesst mit einem Reingewinn von CHF 1'162.5 Millionen ab. Bei einem Nettoerlös von CHF 10'491.8 Millionen wurden ein Betriebsgewinn von CHF 1'579.7 Millionen und operativer freier Geldfluss von CHF 865.2 Millionen erwirtschaftet. KPMG AG empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Jahresrechnung der Sika AG und die Konzernrechnung zu genehmigen. Die Revisionsstelle attestiert, dass die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards vermittelt und dem schweizerischen Gesetz entspricht.

2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS DER SIKA AG

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die folgende Gewinnverwendung:

in Mio. CHF

Zusammensetzung des Bilanzgewinns	
Jahresgewinn	492.1
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	842.0
Total zur Verfügung der Generalversammlung	1'334.1
Dividendenzahlung	
Dividendenzahlung aus Bilanzgewinn	513.5
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	820.6

Erläuterungen. Auf eine Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve wurde verzichtet, da diese bereits 20% des Aktienkapitals übersteigt. Bei Annahme des vom Verwaltungsrat gestellten Antrags wird die Bruttodividende CHF 3.20 pro Aktie betragen (entsprechend einer im Vergleich zum Vorjahr um 10.3% erhöhten Dividende). Nach Entrichtung der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35% verbleibt somit eine Nettodividende von CHF 2.08 pro Aktie. Die Nettodividende wird ab dem 3. April 2023 ausbezahlt. Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Ausschüttung der Dividende basieren auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

3. ENTLASTUNG DER VERWALTUNG

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Verwaltungsorganen Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen. Die Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4. WAHLEN

Ein detaillierter Lebenslauf aller Verwaltungsratsmitglieder ist im Abschnitt «Leadership» auf den Seiten 162 – 163 des Geschäftsberichts enthalten. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar.

4.1. Wiederwahl Verwaltungsrat

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von:

4.1.1 Paul J. Hälg in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Paul J. Hälg ist seit 2009 Mitglied und seit 2012 Präsident des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse.

4.1.2 Viktor W. Balli in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Viktor W. Balli ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Viktor W. Balli Mitglied des Prüfungsausschusses (Audit Committee) und des Nachhaltigkeitsausschusses.

4.1.3 Lucrèce Foufopoulos-De Ridder in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Lucrèce Foufopoulos-De Ridder ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrates. Sie gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Lucrèce Foufopoulos-De Ridder Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nachhaltigkeitsausschusses.

4.1.4 Justin M. Howell in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Justin M. Howell ist seit 2018 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Justin M. Howell Vorsitzender des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

4.1.5 Gordana Landén in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Gordana Landén ist seit 2022 Mitglied des Verwaltungsrates. Sie gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Gordana Landén Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

4.1.6 Monika Ribar in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Monika Ribar ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrates. Sie gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Monika Ribar Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4.1.7 Paul Schuler in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Paul Schuler ist seit 2021 Mitglied des Verwaltungsrates. Aufgrund seiner Funktion als CEO der Sika AG in der Zeit von 2017 bis 2021 gilt er nicht als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse.

4.1.8 Thierry F.J. Vanlancker in den Verwaltungsrat

Erläuterungen. Thierry F.J. Vanlancker ist seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrates. Er gilt als unabhängig im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von Economiesuisse. Weiter ist Thierry F.J. Vanlancker Vorsitzender des Nachhaltigkeitsausschusses und Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

4.2. Wahl Präsident

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Paul J. Hälg als Präsident des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterungen. Für den Lebenslauf von Paul J. Hälg, siehe Erläuterungen zu Traktandum 4.1.1. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Paul J. Hälg mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten weiterhin die beste Wahl für das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates ist.

4.3. Wahlen in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss

- Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von
- 4.3.1 Justin M. Howell in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
 - 4.3.2 Gordana Landén in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
 - 4.3.3 Thierry F.J. Vanlancker in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Erläuterungen. Für die Lebensläufe von Justin M. Howell, Gordana Landén und Thierry F.J. Vanlancker, siehe Erläuterungen zu Traktanden 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.8. Justin M. Howell ist seit 2018, Gordana Landén seit 2022 und Thierry F.J. Vanlancker seit 2020 Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses. Im Falle seiner Wiederwahl als Mitglied des Nominierungs- und Vergütungsausschusses soll Justin M. Howell erneut als Vorsitzender dieses Ausschusses bestellt werden.

4.4. Wahl Revisionsstelle

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Erläuterungen. Die KPMG AG hat ihren Sitz in Zug. Sie hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.5. Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jost Windlin, Rechtsanwalt und Notar, Bright Law AG in Zug, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen. Herr Jost Windlin ist Rechtsanwalt und Notar in Zug. Er hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass er die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5. VERGÜTUNGEN

5.1. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 gutzuheissen (nicht bindende Konsultativabstimmung).

Erläuterungen. Der Vergütungsbericht enthält die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht den Aktionären zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht befindet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 177 – 200. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors, abrufbar.

5.2. Genehmigung der künftigen Vergütung für den Verwaltungsrat

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrates, bestehend aus acht Mitgliedern, von maximal CHF 3.4 Millionen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen. Der beantragte Maximalbetrag entspricht dem an der ordentlichen Generalversammlung 2022 für das Vorjahr beantragten Maximalbetrag. Die Gesamtsumme beinhaltet das Grundhonorar sowie die Vergütung für die Arbeit in den drei Verwaltungsratsausschüssen und setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

in TCHF

Vergütung in bar ¹	1'600
Aktienbasierte Vergütung ²	1'600
Sozialversicherungsbeiträge ³	200
Total	3'400

¹ Beinhaltet den Baranteil des Grundhonorars und der Ausschussgelder, sowie die Repräsentationspauschale (Verwaltungsratspräsident).

² Beinhaltet den Aktienanteil des Grundhonorars und der Ausschussgelder, zum Marktwert im Zeitpunkt der Gewährung (Anfang des Amtsjahres, Generalversammlung 2023; Art. 11 Abs. 3 Ziff. 2 der Statuten). Der hier angegebene Wert berücksichtigt keine Aktienkursveränderung zwischen Gewährung und definitiver Zuteilung (Ende des Amtsjahres, Generalversammlung 2024).

³ Beinhaltet erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung, die rentenbildend sind. Zusätzliche nicht rentenbildende Beiträge sind in dem Betrag nicht enthalten.

Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird in den Vergütungsberichten 2023 und 2024 offengelegt, die den Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt werden.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäss Art. 11 der Statuten und in Umsetzung des Obligationenrechts. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung des Verwaltungsrates finden Sie im Vergütungsbericht 2022, abrufbar im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors.

5.3. Genehmigung der künftigen Vergütung für die Konzernleitung

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus acht Mitgliedern, von maximal CHF 21.5 Millionen für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterungen. Die Gesamtsumme beinhaltet die fixe Vergütung inkl. erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (BVG), den maximalen Betrag des Leistungsbonus sowie die maximale Performance Share Unit Zuteilung gemäss langfristigem Beteiligungsplan, bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung. Der beantragte Maximalbetrag ist gegenüber dem an der ordentlichen Generalversammlung 2022 für das Geschäftsjahr 2023 beantragten Maximalbetrag um CHF 1 Million gestiegen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass in den letzten Jahren mehrere der heutigen Konzernleitungsmitglieder in die Konzernleitung befördert wurden. Gemäss der Vergütungspolitik von Sika wurde ihre Zielvergütung im Zeitpunkt der Beförderung unter dem Marktmedian festgelegt und wird bei solider Leistung über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren schrittweise auf das Marktniveau angehoben. Die Gesamtsumme setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

in TCHF

Fixe Vergütung ¹	8'100
Leistungsbonus ²	6'700
Performance Share Units (PSU) ³	6'700
Total	21'500

¹ Beinhaltet die fixe Vergütung, erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung, die rentenbildend sind (zusätzliche nicht rentenbildende Beiträge sind in dem Betrag nicht enthalten), sowie Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge (BVG).

² Maximaler Wert der Bonus Auszahlung unter der Annahme, dass alle Leistungsziele bis zum maximalen Auszahlungsfaktor von 150% erreicht werden.

³ Die Zuteilung der Performance Share Units berechnet sich aus der festgelegten Zuteilungshöhe sowie dem Aktienkurs im Zeitpunkt der Zuteilung. Der hier angegebene Wert geht von einer maximalen Zielerreichung aus, welche die Zielanzahl der ursprünglich zugeteilten PSU mit einem Auszahlungsfaktor von maximal 150% multipliziert. Der hier angegebene Wert berücksichtigt keine Aktienkursveränderungen während der Vesting-Periode (Periode zwischen Zuteilung und definitivem Rechtserwerb).

Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird im Vergütungsbericht 2024 offengelegt, der den Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt werden wird.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung erfolgt gemäss Art. 11 der Statuten und in Umsetzung des Obligationenrechts. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Konzernleitung finden Sie im Vergütungsbericht 2022, abrufbar im Internet unter www.sika.com, Rubrik Investors.

6. EINFÜHRUNG EINES KAPITALBANDES UND EINES BEDINGTEN KAPITALS (INNERHALB DES KAPITALBANDES)

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, ein Kapitalband und ein bedingtes Kapital (innerhalb des Kapitalbandes) einzuführen. Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, Art. 2 Abs. 4 der Statuten wie folgt zu ergänzen und Art. 2 Abs. 5 und 6 mit folgendem Wortlaut in die Statuten einzuführen:

GELTENDER TEXT

Art. 2 Abs. 4 – Bedingtes Aktienkapital

[Abs. 4 unverändert]

REVIDIERTER TEXT¹

Art. 2 Abs. 4 – Bedingtes Aktienkapital (ausserhalb des Kapitalbandes)

[Abs. 4 unverändert]

REVIDIERTER TEXT

Art. 2 Abs. 5 – Bedingtes Aktienkapital (innerhalb des Kapitalbandes)

Im Rahmen des Kapitalbandes gemäss Art. 2 Abs. 6 dieser Statuten wird das Aktienkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von höchstens 7'686'752 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.01 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 76'867.52 erhöht durch freiwillige oder obligatorische Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche alleine oder in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Fremdfinanzierungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Die Ausübung der Options- und Wandelrechte sowie der Verzicht auf diese Rechte können schriftlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Platzierung der Options- oder Wandelrechte kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche diese Rechte treuhänderisch zeichnen.

Im Rahmen von Art. 2 Abs. 6 dieser Statuten kann der Verwaltungsrat bei der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, falls die Options- oder Wandelrechte für die Übernahme oder die Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwendet werden. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit sowie allenfalls Betrag der Anleihe oder der anderen Fremdfinanzierung sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen, wobei Wandelrechte und Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausübbar sein dürfen.

Art. 2 Abs. 6 – Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1'460'482.99 (untere Grenze) und CHF 1'614'218.03 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 28. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 7'686'752 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. Vernichtung von bis zu 7'686'752 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

¹ Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf die unter diesem Art. 2 Abs. 6 auszugebenden Aktien auszuschliessen oder zu beschränken und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften zuzuweisen, insbesondere:

1. wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich des Erwerbs von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen; oder
3. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten geographischen Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
4. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Konzernleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder
5. für eine rasche und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht, oder nur mit grossen Umständen oder Verspätung oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbandes eine bedingte Kapitalerhöhung nach Massgabe von Art. 2 Abs. 5 dieser Statuten vornehmen. Soweit und solange gestützt auf das Kapitalband Rechte oder Pflichten zum Erwerb von Aktien ausstehend sind, kann das Kapitalband im Umfang der maximalen Anzahl solcher Aktien nicht für anderweitige Kapitalerhöhungen verwendet werden.

Die Gesamtzahl der Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Kapital (innerhalb des Kapitalbandes) gemäss Art. 2 Abs. 5 der Statuten unter Einschränkung oder Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie (ii) aus dem Kapitalband gemäss Art. 2 Abs. 6 der Statuten in einer oder mehreren Kapitalerhöhungen unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 7'686'752 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung (ausserhalb des Kapitalbandes) nach Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Erläuterungen. Das Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat, während maximal fünf Jahren das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite von $\pm 5\%$ auf maximal CHF 1'614'218.03 (entsprechend 105% des derzeit eingetragenen Aktienkapitals) zu erhöhen und/oder auf CHF 1'460'482.99 (entsprechend 95% des derzeit eingetragenen Aktienkapitals) herabzusetzen. Im Rahmen der Bandbreite von $\pm 5\%$ kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen, und zusätzliches Kapital kann auch durch Ausgabe von Options- oder Wandelrechten, welche alleine oder in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Fremdfinanzierungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, geschaffen werden. Die Einführung des Kapitalbandes hat keine Auswirkungen auf das bestehende bedingte Kapital gemäss Art. 2 Abs. 4 der Statuten, welches für Wandlungen der ausstehenden Wandelanleihe von Mai 2018 vorgesehen ist. Dies soll durch die Aufnahme des Zusatzes «ausserhalb des Kapitalbandes» im Titel von Art. 2 Abs. 4 der Statuten klargelegt werden. Im Einklang mit den Bestimmungen des Aktienrechts erhöhen sich aber bei einer Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital gemäss Art. 2 Abs. 4 der Statuten (bedingtes Kapital ausserhalb des Kapitalbandes) die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals. Mit dem Kapitalband wird der Gesellschaft bei der Kapitalbeschaffung Flexibilität verschafft. Im Falle von Erhöhungen ist der Verwaltungsrat unter gewissen Voraussetzungen zudem ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht (bei Erhöhung aus dem bedingten Kapital innerhalb des Kapitalbandes) und/oder das Bezugsrecht (bei sonstigen Erhöhungen) der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und nicht ausgeübte oder zurückgezogene Vorwegzeichnungs- und/oder Bezugsrechte anderweitig zuzuweisen, dies jedoch nur im Umfang von maximal 7'686'752 neuen Namenaktien (entsprechend 5% des derzeit eingetragenen Aktienkapitals).

Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung trifft der Verwaltungsrat die notwendigen Feststellungen und passt die Statuten entsprechend an. Die Einführung des Kapitalbandes und des bedingten Kapitals innerhalb des Kapitalbandes muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

7. STATUTENÄNDERUNGEN

7.1. Zwingende Anpassungen der Statuten an die Aktienrechtsrevision

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7.1, Art. 7.2 Abs. 2, 3 und 4, Art. 7.3 Abs. 4 und 7, Art. 8.2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

GELTENDER TEXT

Art. 7.1 – Unübertragbare Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Wahl der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Genehmigung der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7.2 Abs. 2 Unterabsatz 3 – Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

REVIDIERTER TEXT²

Art. 7.1 – Unübertragbare Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. die Wahl der Revisionsstelle;
6. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. die Genehmigung der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
11. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7.2 Abs. 2 Unterabsatz 3 – Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

² Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

Art. 7.2 Abs. 3 – Traktandierungsbegehren

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von CHF 10'000.00 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäss Ziff. 17 der Statuten.

Art. 7.2 Abs. 4 Unterabsätze 2, 3 und 4 – Einladung, Auflage und Zustellung von Unterlagen

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre erhalten Geschäfts-, Vergütungs- und Revisionsbericht unaufgefordert zugestellt.

Art. 7.2 Abs. 3 – Traktandierungsbegehren

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 7.2 Abs. 4 Unterabsätze 2, 3 und 4 – Einladung, Auflage und Zustellung von Unterlagen

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht mit Bericht der Revisionsstelle sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

[Unterabsatz 4 gelöscht]

Art. 7.3 Abs. 4 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung besonderer Vorteile;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
9. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
10. die Abberufung von mehr als einem Drittel des Verwaltungsrates.

Art. 7.3 Abs. 7 – Vertretung

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktienstimmen durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht an der Generalversammlung vertreten lassen gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, über deren Anerkennung der Verwaltungsrat entscheidet.

Art. 7.3 Abs. 4 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. die Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbandes;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichtentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. die Auflösung der Gesellschaft;
15. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
16. die Abberufung von mehr als einem Drittel des Verwaltungsrates.

Art. 7.3 Abs. 7 – Vertretung

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktienstimmen durch einen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 8.2 Abs. 2 – Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Festlegung der Vergütungspolitik und Antrag an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 – Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Ein Mitglied der Konzernleitung darf bis zu fünf Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als zwei Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss genehmigt jede Mandatsübernahme.

Art. 8.2 Abs. 2 – Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Festlegung der Vergütungspolitik und Antrag an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 – Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Ein Mitglied der Konzernleitung darf bis zu fünf Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns innehaben, jedoch nicht mehr als zwei Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss genehmigt jede Mandatsübernahme.

Art. 13 – Mandate Verwaltungsräte, Arbeitsverträge

Für Verwaltungsratsmitglieder richtet sich die Dauer des Mandats nach Amtsdauer und Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit Konzernleitungsmitgliedern dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Konzernleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot enthalten, das entschädigt werden kann.

Art. 13 – Mandate Verwaltungsräte, Arbeitsverträge

Für Verwaltungsratsmitglieder richtet sich die Dauer des Mandats nach Amtsdauer und Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit Konzernleitungsmitgliedern dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Konzernleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot enthalten, das entschädigt werden kann. Die Entschädigung für Wettbewerbsverbote ist auf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre beschränkt.

Erläuterungen. Die Änderungen der Art. 7.1, Art. 7.2 Abs. 2, 3 und 4, Art. 7.3 Abs. 4 und 7, Art. 8.2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 und Art. 13 der Statuten stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts per 1. Januar 2023. Mit den Änderungen sollen einerseits dem zwingenden Recht widersprechende Statutenbestimmungen geändert werden. Andererseits sollen Statutenbestimmungen, die den Wortlaut des alten zwingenden Aktienrechts wiedergeben, an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden.

7.2. Redaktionelle Anpassungen der Statuten

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 7.3 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

GELTENDER TEXT

Art. 2 Abs. 4 Unterabsatz 3 – Bedingtes Aktienkapital (ausserhalb des Kapitalbandes)⁴

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aufheben, falls die Options- oder Wandelrechte für die Übernahme oder die Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwendet werden. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit sowie allenfalls Betrag der Anleihe oder der anderen Fremdfinanzierung sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen, wobei Wandelrechte und Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausübbar sein dürfen.

Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 1 – Urkunden, Wertrechte

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

REVIDIERTER TEXT³

Art. 2 Abs. 4 Unterabsatz 3 – Bedingtes Aktienkapital (ausserhalb des Kapitalbandes)

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelrechten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, falls die Options- oder Wandelrechte für die Übernahme oder die Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwendet werden. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit sowie allenfalls Betrag der Anleihe oder der anderen Fremdfinanzierung sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen, wobei Wandelrechte und Optionsrechte während höchstens 10 Jahren ausübbar sein dürfen.

Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 1 – Urkunden, Wertrechte

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, einfachen Wertrechten im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) oder als Bucheffekten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

³ Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

⁴ Unter Annahme, dass die unter Traktandum 6 beantragte Anpassung von Art. 2 Abs. 4 der Statuten angenommen wird.

Art. 3 Abs. 4 – Bucheffekten

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Art. 7.3 Abs. 3 – Stimmrecht

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Art. 15 Abs. 3 – Gewinnverteilung

Für die Gewinnverteilung gelten folgende Vorschriften: Nach Vornahme der kaufmännisch notwendigen und gesetzlich zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen werden die gesetzlichen Reserven gemäss Art. 671 OR dotiert. Über den restlichen Gewinn verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Auflagen frei, wobei auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes die gleiche Dividende auszuschütten ist.

Art. 3 Abs. 4 – Bucheffekten

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelkunden, Globalkunden oder einfachen Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Art. 7.3 Abs. 3 – Stimmrecht

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Art. 15 Abs. 3 – Gewinnverteilung

Für die Gewinnverteilung gelten folgende Vorschriften: Nach Vornahme der kaufmännisch notwendigen und gesetzlich zulässigen Abschreibungen und Rückstellungen wird die gesetzliche Gewinnreserve gemäss Art. 672 OR dotiert. Über den restlichen Gewinn verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Auflagen frei, wobei auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes die gleiche Dividende auszuschütten ist.

Erläuterungen. Die Änderungen der Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 7.3 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 sind rein redaktioneller Natur. Damit sollen die Statuten an den aktuellen Gesetzeswortlaut bzw. im Falle von Art. 7.3 Abs. 3 an die bisherigen Gegebenheiten angepasst werden.

7.3. Ergänzung der Nominee-Bestimmung

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4 Abs. 2 der Statuten wie folgt zu ergänzen:

GELTENDER TEXT

Art. 4 Abs. 2 – Treuhänderischer Erwerb

Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

REVIDIERTER TEXT⁵

Art. 4 Abs. 2 – Treuhänderischer Erwerb

Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

⁵ Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

[keine Bestimmung]

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3% des Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betroffene Nominee die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlich Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

[keine Bestimmung]

Der Verwaltungsrat erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Erläuterungen. Mit der Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 sollen die Statuten an den gesetzlichen Wortlaut angepasst werden. Zudem soll mit den neuen Art. 4 Abs. 2 Unterabsätzen 2 und 3 eine spezifische Regelung für sogenannte Nominees eingeführt werden. Ein Nominee ist eine in der Regel gewerbsmässig auftretende, juristische Person, die im Auftrag ihrer Kunden Aktien im eigenen Namen, aber auf Rechnung dieser Kunden bei der Gesellschaft meldet. Dabei wird die Tatsache der Treuhänderstellung offenbart und der Nominee erklärt sich bereit, unter bestimmten Voraussetzungen die Identität der Auftraggeber gegenüber der Gesellschaft offen zu legen. Ein Nominee wird weiterhin bis maximal 3% des Aktienkapitals ohne Weiteres als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden. Diese Statutenänderung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

7.4. Einführung der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7.2 Abs. 4 und Art. 7.3 Abs. 6 der Statuten wie folgt zu ergänzen:

GELTENDER TEXT

Art. 7.2 Abs. 4 Unterabsätze 5, 6 und 7 – Einladung, Auflage und Zustellung von Unterlagen
[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

[keine Bestimmung]

REVIDIERTER TEXT⁶

Art. 7.2 Abs. 4 Unterabsätze 5, 6 und 7 – Einladung, Unterlagen und Tagungsort
Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

⁶ Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

Art. 7.3 Abs. 6 – Abstimmungs-/Wahlverfahren

Der Vorsitzende kann das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmung und Wahlverfahren anordnen. Es wird schriftlich abgestimmt, wenn es die Versammlung so beschliesst.

Art. 7.3 Abs. 6 – Abstimmungs-/Wahlverfahren

Der Vorsitzende kann das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren anordnen.

Erläuterungen. Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wurde zur Stärkung der Aktionärsrechte die Möglichkeit von virtuellen Generalversammlungen in das Schweizer Obligationenrecht aufgenommen. Damit wird das Abhalten einer Generalversammlung mittels elektronischer Mittel und gänzlich ohne physischen Sitzungsort möglich, sofern die Statuten der Gesellschaft dies vorsehen. Diese Gesetzesänderung hatte zum Ziel, das Aktienrecht an die Entwicklungen der Digitalisierung anzupassen, den Gesellschaften bei der Durchführung der Generalversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, und auch Aktionären, für welche eine physische Teilnahme nicht möglich ist, eine Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen. Anlässlich einer virtuellen Generalversammlung haben die Aktionäre die gleichen Rechte, die sie auch an einer physischen Generalversammlung haben, und der Verwaltungsrat ist auf keinen Fall berechtigt, diese Rechte einzuschränken oder auszuschliessen. Namentlich bleiben auch die über das Stimmrecht hinausgehenden Mitwirkungsrechte wie beispielsweise das Recht auf Auskunft oder das Antragsrecht vollumfänglich gewahrt. Die Aktionäre haben entsprechend weiterhin die Möglichkeit, sich mit dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung auszutauschen und Fragen zu stellen. Die Stellung der Aktionäre wird auch dadurch gestärkt, dass bei der virtuellen Generalversammlung sämtliche Aktionäre teilnehmen können – auch diejenigen, die nicht hätten hinreisen und an der physischen Generalversammlung teilnehmen können. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat die Aufnahme einer Statutenbestimmung, welche die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen ermöglicht. Physische und hybride Generalversammlungen bleiben weiterhin möglich und sollen nach Ansicht des Verwaltungsrates auch in Zukunft die Regel sein – es sei denn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse lassen es nicht zu. Der Verwaltungsrat wird insbesondere jährlich prüfen, ob die Generalversammlung in physischer, hybrider oder – ausnahmsweise – rein virtueller Form durchgeführt werden soll.

7.5. Einführung der Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Mitteln

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8.3 und Art. 17 der Statuten wie folgt zu ändern, streichen oder ergänzen:

GELTENDER TEXT**Art. 8.3 – Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll**

¹ Einberufung
[Abs. 1 unverändert]

² Beschlussfassung
[Abs. 2 wird neu Abs. 3, bleibt ansonsten unverändert]

REVIDIERTER TEXT⁷**Art. 8.3 – Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll**

¹ Einberufung
[Abs. 1 unverändert]

² Quorum
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder persönlich, über Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel teilnimmt. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden.

Dieses Anwesenheitsquorum ist nicht notwendig für die Feststellung über die Kapitalerhöhung und die Kapitalherabsetzung sowie die zugehörigen Statutenänderungen.

³ Beschlussfassung
[Abs. 2 wird neu Abs. 3, bleibt ansonsten unverändert]

⁷ Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

³ Zirkularbeschluss
Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt; in diesem Falle ist die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich.

⁴ Protokoll
[Abs. 4 wird neu Abs. 5, bleibt ansonsten unverändert]

Art. 17 zweiter Absatz – Publikationsorgan, Mitteilungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

⁴ Zirkularbeschluss
Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

⁵ Protokoll
[Abs. 4 wird neu Abs. 5, bleibt ansonsten unverändert]

Art. 17 zweiter Absatz – Publikationsorgan, Mitteilungen

Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Erläuterungen. Mit diesen Statutenänderungen sollen die neuen elektronischen Möglichkeiten der Aktienrechtsrevision eingeführt werden. Im Wesentlichen beantragt der Verwaltungsrat das Einführen der Möglichkeit der Mitteilung an die Aktionäre mittels elektronischer Mittel sowie eine weitergehende Flexibilität für den Verwaltungsrat. Dieser soll auch Sitzungen mit elektronischen Mitteln und ohne Sitzungs-ort abhalten sowie Beschlüsse auf elektronischem Weg fassen können.

7.6. Reduktion der Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns

Antrag Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8.4 der Statuten wie folgt zu ändern:

GELTENDER TEXT

Art. 8.4 erster Absatz – Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu fünfzehn Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von anderen Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns innehaben, die zum Eintrag ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, jedoch nicht mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.

REVIDIERTER TEXT⁸

Art. 8.4 erster Absatz – Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu zehn Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns innehaben, jedoch nicht mehr als vier Mandate bei börsenkotierten Rechtseinheiten.

Erläuterungen. Im Sinne der Corporate Governance soll die Anzahl Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates in vergleichbaren Funktionen bei Unternehmen ausserhalb des Konzerns ausüben darf, reduziert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin über die notwendige Zeit und Kapazitäten verfügen, um ihre Aufgaben im Konzern bestmöglich zu erfüllen. Ferner wird diese Bestimmung an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst.

Ein Exemplar der Statuten, in welchem sämtliche beantragten Anpassungen gemäss Ziffern 6 und 7 abgebildet sind, ist abrufbar unter: www.sika.com/gv.

⁸ Vorgeschlagene Änderungen/Ergänzungen sind unterstrichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht 2022 der Sika AG, bestehend aus der Jahres- und Konzernrechnung sowie dem Bericht der Revisionsstelle, kann unter www.sika.com/jahresbericht online eingesehen und heruntergeladen werden.

Teilnahme an der Generalversammlung. An der Generalversammlung sind nur Aktionäre stimmberechtigt, die bis zum 23. März 2023 im Aktienregister eingetragen worden sind. Die Aktionäre können entweder persönlich teilnehmen, sich vertreten lassen oder sich elektronisch mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

Aktionäre, die bis und mit 20. März 2023 mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Antwortkarte, welche zur Bestellung der Zutrittskarte und des Stimmmaterials oder zur Erteilung einer Vollmacht benutzt werden kann. Zudem erhalten diese Informationen zum E-Voting, zusammen mit einem persönlichen Zugangscode für die Nutzung der Abstimmungswebseite www.gvmanager-live.ch/sika. Die Aktionäre werden gebeten, die Antwortkarte bis spätestens am 23. März 2023 ans Aktienregister der Sika AG (Sika AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) zu senden. Stimmberechtigte Aktionäre, die ab dem 21. März 2023 ins Aktienregister eingetragen werden und an der Generalversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich an das Aktienregister der Sika AG zu wenden.

In der Zeit vom 24. bis 28. März 2023 werden keine Eintragungen mit Stimmrecht mehr vorgenommen. Aktionäre, die am 24. März 2023 stimmberechtigt eingetragen waren, ihre Aktien jedoch vor der Generalversammlung veräussert haben, verlieren ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die verkauften Aktien. Aktionäre, die in der Zeit zwischen dem 24. und dem 28. März 2023 ihren Aktienbestand verändert und bereits eine Zutrittskarte erhalten haben, erhalten keine neue Zutrittskarte, sondern an der Zutrittskontrolle der Generalversammlung ein Abstimmungsgerät mit dem aktuellsten Aktienbestand. Vollmachten werden automatisch angepasst.

Vertretung an der Generalversammlung. Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Jost Windlin, Rechtsanwalt und Notar, Bright Law AG in Zug, vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung an einen solchen Vertreter erfolgt durch Angabe der vollständigen Personalien der betreffenden Person auf der Antwortkarte. Die Aktionäre werden gebeten, die Antwortkarte bis spätestens am 23. März 2023 ans Aktienregister der Sika AG (Sika AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz) zu senden. Die Zutrittskarte wird dem Bevollmächtigten zugesandt.

Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter www.gvmanager-live.ch/sika beteiligen. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind spätestens bis Sonntag, 26. März 2023, um 23.59 Uhr möglich.

Live Stream und Fragen. Die Generalversammlung wird als Webstream live auf der Sika Homepage übertragen (www.sika.com/live). Ausserdem haben Aktionäre die Möglichkeit, während der Generalversammlung mündlich Fragen über eine Online-Plattform zu stellen. Aktionäre, welche Fragen über die Online-Plattform stellen möchten, werden gebeten, sich bis spätestens Sonntag, 26. März 2023, um 23.59 Uhr unter dem folgenden Link mit dem persönlichen Zugangscode zu registrieren: www.gvmanager-live.ch/sika. Weitere Informationen zur Möglichkeit, Fragen vorzubringen, einschliesslich zum Authentifizierungsprozess und zur Verwendung der vom Aktionär zur Verfügung gestellten Daten,

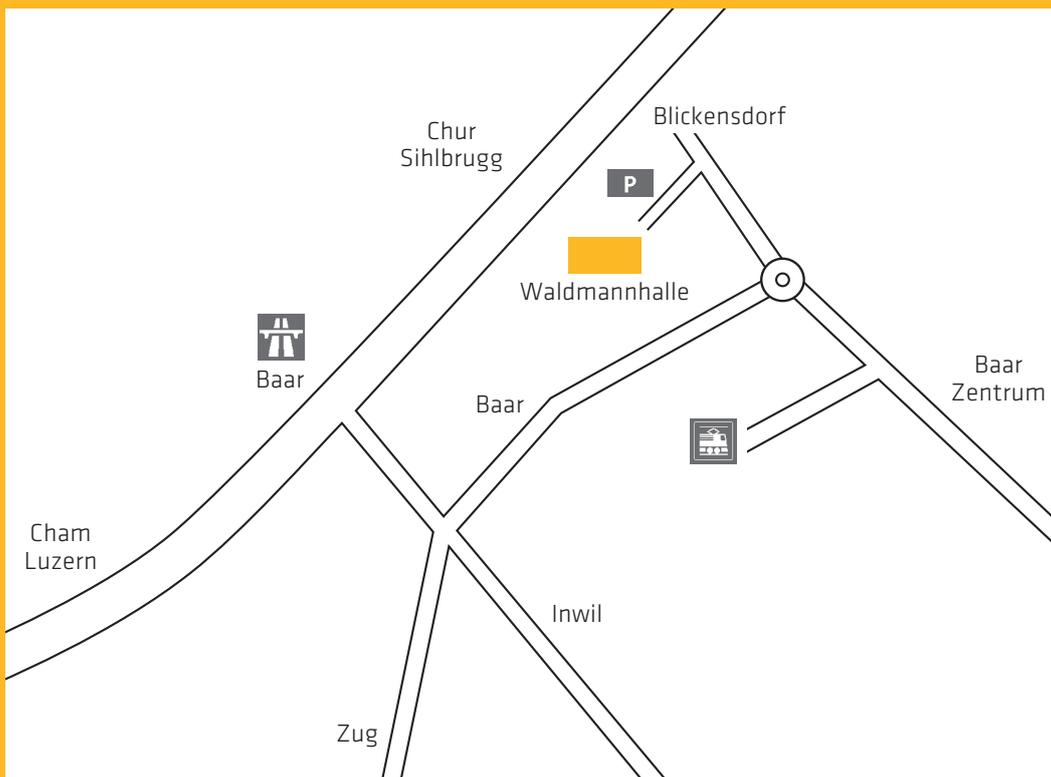
können unter www.sika.com/wortmeldungen eingesehen werden. **Aktionäre werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Online Plattform auf der Abstimmungswebsite www.gvmanager-live.ch/sika nicht für die Ausübung von Aktionärsrechten zur Verfügung steht. Diese können ausschliesslich durch persönliche Teilnahme an der Generalversammlung oder über einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden.** Aktionäre werden zudem darauf hingewiesen, dass sich der Verwaltungsrat vorbehält, zu Fragen in aggregierter oder individueller Form Stellung zu nehmen oder die Redezeit zu beschränken.

Baar, 24. Februar 2023

Mit freundlichen Grüssen
Sika AG
Für den Verwaltungsrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Hälg', written over a faint, illegible printed name.

Dr. Paul J. Hälg, Präsident



VERANSTALTUNGSORT

Waldmannhalle, Neugasse 55, 6340 Baar

VERPFLEGUNG

Am Ende der Veranstaltung laden wir Sie zu einem Stehapéro ein.

ANREISE

Mit dem Auto:

Ausfahrt A4a, Richtung Baar

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Ab Zürich, Zug oder Luzern mit der S-Bahn nach Baar. Türöffnung ist ab 15.00 Uhr. Zwischen 14.30 Uhr und 15.45 Uhr steht ab Bahnhof Baar ein Busservice zur Verfügung. Rückfahrten finden bis zum Ende der Veranstaltung regelmässig statt.